18. Beilage im Jahre 1982 zu den Sitzungsberichten
des XXIII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 18**

Gesetz

**über das Bergführerwesen
(Bergführergesetz)**

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die entgeltliche Tätigkeit als Führer und Begleiter bei Bergfahrten sowie die entgeltliche Erteilung von Unterricht in den für Bergfahrten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

a) dienstliche Tätigkeiten im Bundesheer und bei Wachkörpern,
b) den Unterricht von Schulen,
c) die Tätigkeit von Schischulen,
d) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Mitgliedern eines alpinen Vereins durch andere Mitglieder des Vereins im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt.

(3) Die §§ 9, 10, 11 Abs. 1, 12, 13, 18, 27, 28 Abs. 1 und 29 dieses Gesetzes gelten auch für die Tätigkeit Vorarlberger Bergführer und Bergsteigerschulen außerhalb des Landesgebietes, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht.

§ 2
Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes ist

a) Bergführer, wer berechtigt ist, sich gegen Entgelt als Führer oder Begleiter bei Bergfahrten (einschließlich Schitouren) zu betätigen,
b) Wanderführer, wer berechtigt ist, sich gegen Entgelt als Führer oder Begleiter bei Bergfahrten gemäß § 20 zu betätigen,
c) Bergsteigerschule eine Einrichtung für den entgeltlichen Unterricht in den für Bergführer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen.

2. Abschnitt
Bergführer

§ 3
Konzession

(1) Für die Tätigkeit als Bergführer bedarf es der behördlichen Bewilligung (Konzession).

(2) Die Konzession berechtigt zur Führung der Bezeichnung «staatlich befugter Bergführer».

(3) Wer keine Konzession besitzt, darf sich nicht als Bergführer ausgeben.

§ 4
Voraussetzungen für die Konzession

(1) Die Konzession ist von der Bezirkshauptmannschaft auf Antrag Personen zu erteilen, die

a) österreichische Staatsbürger sind,
b) ihren ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg haben,
c) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
d) verläßlich, körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung (§§ 5 und 6) nachzuweisen.

§ 5
Bergführerprüfung

(1) Durch die Bergführerprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die sichere und fachkundige Ausübung des Bergführerberufes ausreichen. Die Bergführerprüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde und Gesetzliche Vorschriften über das Bergführerwesen, Tourenführung und Tourenplanung, Alpine Gefahren, Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Gletscherkunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde sowie Natur- und Landschaftsschutz. Sie erstreckt sich im praktischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Felsausbildung, Eisausbildung, Schiführerausbildung sowie Bergrettung.

(2) Zur Bergführerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer Ausbildung nach § 7 teilgenommen haben. Die Versagung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für Bergführer (Abs. 3) mit Bescheid auszusprechen.

(3) Die Bergführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern und wird von der Landesregierung auf fünf Jahre bestellt. Der Vorsitzende muß dem Kreis der Landesbediensteten angehören, die weiteren Mitglieder müssen durch mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Bergführers ausgeübt haben.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Bergsteigens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Bergführerprüfung zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Ausschreibung der Prüfung, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der

Prüfungsstoff sowie die Form und die Übergabe der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, daß die Prüfung in Form von Teilprüfungen abgelegt werden kann.

§6

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Abschlußprüfung im Lehrgang für Berg- und Schiführer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern die Bergführerprüfung ganz oder zum Teil ersetzt, wenn

a) die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist und

b) Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Bergführerverbandes den Abschlußprüfungen beiwohnen können.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß Bergführerprüfungen nach § 5 nicht durchgeführt werden müssen, insoweit die Abschlußprüfung nach Abs. 1 die Bergführerprüfung ersetzt.

(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung durch Verordnung bestimmen, daß die abgeschlossene Schiführerausbildung nach dem Schischulgesetz einen Teil der Bergführerprüfung ersetzt.

(4) Die Landesregierung kann im Einzelfall Bergführerprüfungen anderer Bundesländer und ausländischer Staaten als Bergführerprüfung anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

§7

Ausbildungskurse

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß zur Vorbereitung auf die Bergführerprüfung Ausbildungskurse durchzuführen sind. In diesem Falle hat sie durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, daß die für die Bergführerprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

(2) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Bergführerverband.

(3) Zu den Ausbildungskursen dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Bergsteigen einen erfolgreichen Besuch des Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Bergführerverband nötigenfalls in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.

(4) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung durch Verordnung festsetzen, inwieweit die Ausbildung nach dem Schischulengesetz, Lehrgänge an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder andere Ausbildungen die Teilnahme an Ausbildungskursen ersetzen.

§8

Dienstgelöbnis, Bergführerbuch, Bergführerabzeichen

(1) Anläßlich der Erteilung der Konzession hat der Bergführer zu geloben, daß er die Berufspflichten entsprechend seiner Verantwortung gegenüber Mensch und Natur erfüllen, stets nach bestem Wissen für die Sicherheit der von ihm geführten Personen sorgen, in Bergnot Hilfe leisten und das Ansehen der Vorarlberger Bergführer wahren werde.

(2) Dem Bergführer ist bei der Erteilung der Konzession das Bergführerbuch und das Bergführerabzeichen zu übergeben. Das Bergführerbuch muß mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten. Das Bergführerabzeichen hat das Landeswappen sowie die Aufschrift «Bergführer» zu enthalten.

(3) Bei Verlust des Bergführerabzeichens oder des Bergführerbuches hat die Bezirkshauptmannschaft dem Bergführer auf dessen Antrag ein neues Bergführerabzeichen oder ein neues Bergführerbuch zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn das Bergführerbuch vollgeschrieben ist oder die Eintragungen unkenntlich geworden sind.

(4) Der Bergführer hat bei Ausübung seines Berufes das Bergführerabzeichen sichtbar zu tragen und das Bergführerbuch mitzuführen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt, die Form und das Tragen des Bergführerabzeichens und des Bergführerbuches zu erlassen.

§9

Vorbereitung einer Bergfahrt

(1) Der Bergführer darf Aufträge nur entsprechend seinem Können und seiner körperlichen Verfassung übernehmen. Er hat die Führung von Personen, die offensichtlich den Schwierigkeiten der geplanten Bergfahrt nicht gewachsen oder mangelhaft ausgerüstet sind, abzulehnen und die Zahl der Teilnehmer entsprechend zu begrenzen oder dafür zu sorgen, daß weitere Bergführer oder Bergführeranwärter verpflichtet werden.

(2) Der Bergführer hat den Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen wollen, auf Verlangen in sein Bergführerbuch und in den Bergführertarif (§ 13) Einsicht zu geben.

(3) Der Bergführer ist verpflichtet, die zugesicherte Führung persönlich durchzuführen.

(4) Der Bergführer ist berechtigt, zur Vorbereitung einer geplanten Bergfahrt den zu führenden Personen die erforderlichen Fertigkeiten im Bergsteigen einschließlich des Schibergsteigens zu vermitteln.

§10

Durchführung einer Bergfahrt

(1) Der Bergführer hat bei einer Bergfahrt vor allem für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen. Er hat auf ihre Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Bergführer hat eine Bergfahrt abzubrechen, wenn er deren Fortsetzung wegen besonderer Umstände nicht

verantworten kann. Er kann eine Bergfahrt auch abbrechen, wenn die Teilnehmer seine berechtigten Anordnungen nicht befolgen. Er darf sich von den geführten Personen jedoch nur trennen, wenn diese dadurch keinen Gefahren ausgesetzt werden.

(3) Der Bergführer hat die erforderliche Ausrüstung und Material für Erste Hilfe mitzuführen.

§ 11

Andere Pflichten des Bergführers

(1) Dem Bergführer ist jedes aufdringliche Anbieten seiner Dienste untersagt.

(2) Der Bergführer hat der Bezirkshauptmannschaft jede Verlegung seines ordentlichen Wohnsitzes bekanntzugeben und das Bergführerbuch zur Berichtigung vorzulegen.

(3) Der Bergführer ist auf der Bergfahrt zur unentgeltlichen und wahrheitsgetreuen Auskunft auch an fremde Bergsteiger verpflichtet.

(4) Der Bergführer hat wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen.

(5) Der Bergführer hat der Zerstörung von Weganlagen, Wegbezeichnungen, Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

§ 12

Versicherungspflicht

(1) Jeder Bergführer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Berufsrisiko der Bergführer durch Verordnung die Mindestversicherungssumme zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Bergführerverband zu überwachen.

§ 13

Bergführertarif

(1) Der Bergführertarif ist vom Bergführerverband so festzusetzen, daß die Leistungen der Bergführer angemessen, unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der an ihre Fähigkeiten gestellten Anforderungen entlohnt werden. Der Bergführertarif ist den Gemeinden und dem Landesfremdenverkehrsverband mitzuteilen.

(2) Beabsichtigt der Bergführer, für seine Leistungen eine andere Entlohnung als die im Bergführertarif vorgesehene zu verlangen, so hat er die Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen wollen, ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 14

Fortbildungskurse

(1) Jeder Bergführer ist verpflichtet, alle drei Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen.

(2) Der Bergführerverband ist verpflichtet, Fortbildungskurse, die geeignet sind, den neuesten Stand der für die Bergführertätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, durchzuführen. Er kann davon absehen, soweit gewährleistet ist, daß die Bergführer solche Fortbildungskurse, die von einem anderen Rechtsträger durchgeführt werden, besuchen können.

(3) Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ist dem Bergführerverband nachzuweisen und von diesem im Bergführerbuch zu bestätigen. Der Bergführerverband hat die Bezirkshauptmannschaft zu benachrichtigen, wenn ein Bergführer die vorgeschriebenen Fortbildungskurse zweimal hintereinander nicht besucht hat.

§ 15

Endigung der Konzession

(1) Der Bergführer kann auf die Konzession verzichten. Der Verzicht ist der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Konzession ist von der Bezirkshauptmannschaft zu widerrufen, wenn

a) eine der im § 4 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen weggefallen ist oder

b) der Bergführer wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Im Falle des Verzichts oder des Widerrufs hat der Bergführer das Bergführerabzeichen zurückzugeben und das Bergführerbuch der Bezirkshauptmannschaft zur Eintragung der Ungültigkeit vorzulegen.

§ 16

Ruhen der Konzession

Wenn ein Bergführer die vorgeschriebenen Fortbildungskurse zweimal hintereinander nicht besucht hat, ruht seine Kozession bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses. Der Bergführer hat in diesem Fall sein Bergführerbuch und -abzeichen bei der Bezirkshauptmannschaft zu hinterlegen.

§ 17

Bergführeranwärter

(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat auf Antrag als Bergführeranwärter Personen anzuerkennen, die

a) österreichische Staatsbürger sind,

b) ihren ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg haben,

c) das 19. Lebensjahr vollendet haben,

d) verläßlich, körperlich und geistig geeignet sind und Teile einer Ausbildung nach § 7 erfolgreich besucht haben. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Teile von Ausbildungen ausreichen und wie der erfolgreiche Besuch dieser Ausbildungen nachzuweisen ist.

(2) Die Anerkennung ist auf drei Jahre zu befristen. Dem Bergführeranwärter ist eine Bescheinigung über die Anerkennung auszustellen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat die Anerkennung unter sinngemäßer Anwendung des § 15 zu widerrufen. In diesem Falle hat der Bergführeranwärter die Bescheinigung über die Anerkennung zurückzugeben.

§ 18

Rechte und Pflichten der Bergführeranwärter

(1) Bergführeranwärter können von Bergführern unter ihrer unmittelbaren Leitung und Aufsicht als Gehilfen herangezogen werden. Die selbständige Ausübung des Berführerberufes ist den Bergführeranwärtern nur entspechend der Bestimmung des Abs. 2 erlaubt.

(2) Der Bergführerverband kann Bergführeranwärtern, die bereits seit einem Jahr die Anerkennung besitzen und sich in der Tätigkeit als Bergführeranwärter sowie in der weiteren Ausbildung bewährt haben, die selbständige Führung und Begleitung bei Bergfahrten erlauben. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Routen, ein bestimmtes Gebiet oder Bergfahrten bestimmter Art und Schwierigkeiten erteilt werden. Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der Anerkennung als Bergführeranwärter. Sie ist schriftlich auszustellen. Wenn die Tätigkeit des Bergführeranwärters zu Bedenken Anlaß gibt, ist die Erlaubnis zu widerrufen.

(3) Wenn ein Bergführeranwärter selbständig bei Bergfahrten führt oder begleitet, gelten die §§ 9 bis 13 sinngemäß.

§ 19

Auswärtige Bergführer

(1) Wenn dies in einer Vereinbarung festgelegt ist oder Gegenrecht gewährt wird, dürfen Bergführer aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland vorübergehend Personen, denen sie sich außerhalb des Landes verpflichtet haben, auf Bergfahrten in Vorarlberg führen und begleiten. Jede andere Bergführertätigkeit, insbesondere die Aufnahme von Teilnehmern, ist ihnen verboten.

(2) Auswärtige Bergführer sind verpflichtet, sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft über ihre Berechtigung auszuweisen. Der § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt
Wanderführer

§ 20

Berechtigungsumfang

(1) Der Wanderführer ist berechtigt, Personen bei Bergwanderungen auf markierten Wegen zu führen und zu begleiten.

(2) Der Wanderführer darf keine Bergwanderungen durchführen,

a) die sich auf den Gletscherbereich erstrecken,
b) bei denen ein alpiner Schwierigkeitsgrad zu überwinden ist,
c) bei denen nicht bergerfahrene Wanderer wegen des steilen, absturzgefährlichen Geländes, gefährlicher Schneefelder, bekannt großer Steinschlaggefahr oder anderer vorhersehbarer Gegebenheiten auf Anwendung von Sicherungsausrüstung oder persönliche Hilfe angewiesen sind oder
d) bei denen Schi verwendet werden.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft kann Bergwanderungen bezeichnen, die von Wanderführern auch bei guten Verhältnissen nicht durchgeführt werden dürfen.

§ 21

Voraussetzungen und Anmeldung

(1) Die Tätigkeit eines Wanderführers darf nur von Personen ausgeübt werden, die

a) österreichische Staatsbürger sind,
b) ihren ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg haben,
c) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
d) verläßlich, körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn sie bei der Bezirkshauptmannschaft angemeldet wurde.

(2) Zugleich mit der Anmeldung sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 durch geeignete Urkunden, und zwar die Verläßlichkeit durch eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate ist, und die körperliche und geistige Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Als Nachweis der fachlichen Befähigung sind eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Wanderführerausbildung (§ 22) sowie eine Bestätigung der Vorarlberger Naturschau über ausreichende Kenntnisse im Natur- und Landschaftsschutz vorzulegen.

(3) Über die Anmeldung ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Bescheinigung auszustellen. Der Bergführerverband ist zu benachrichtigen.

(4) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat die Bezirkshauptmannschaft dies mit Bescheid festzustellen und die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen.

(5) Der Abs. 1 ist auf Bergwanderungen (§ 20) im Grenzbereich nicht anzuwenden, wenn diese außerhalb des Landes beginnen und enden.

§ 22

Wanderführerausbildung

(1) Der Bergführerverband hat Kurse zur Ausbildung von Wanderführern durchzuführen.

(2) In diesen Kursen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Bergwanderungen zu vermitteln. Die Kurse haben sich vor allem auf alpine Gefahren, Erste Hilfe, Orientierung und Grundbegriffe der Bergrettung zu erstrecken.

(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Bergsteigens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Wanderführerausbildung erlassen.

(4) Die Landesregierung kann im Einzelfall andere Ausbildungen als Ersatz für die Teilnahme an der Wanderführerausbildung (Abs. 1) anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

§ 23

Rechte und Pflichten des Wanderführers

Für den Wanderführer gelten die §§ 9 Abs. 1, 10 und 11 sinngemäß.

§ 24

Zurücklegung, Untersagung

(1) Der Wanderführer kann seine Berechtigung zurück-

legen. Die Zurücklegung ist der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat einer Person die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen, wenn

a) eine der im § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen ist oder

b) der Wanderführer wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Im Falle der Zurücklegung oder Untersagung ist die Bescheinigung nach § 21 Abs. 3 der Bezirkshauptmannschaft zurückzustellen.

4. Abschnitt
Bergsteigerschulen

§ 25
Bewilligung

(1) Der Betrieb einer Bergsteigerschule bedarf der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Bewilligung für den Betrieb einer Bergsteigerschule darf nur Personen erteilt werden, die

a) Bergführer sind und

b) nachweislich mindestens fünf Jahre den Bergführerberuf ausgeübt haben.

(3) Die Bewilligung kann einer Person oder mehreren Personen gemeinsam erteilt werden. Sind es mehrere Personen, so muß jede einzelne alle Voraussetzungen erfüllen und ist jede allein für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich.

(4) Die Bewilligung ist für einen Standort zu erteilen. Der Name der Bergsteigerschule muß sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden und darf nicht zur Täuschung Anlaß geben.

(5) Die Bezeichnung «Bergsteigerschule» und andere Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen des Bergsteigens hinweisen, sind den nach Abs. 1 bewilligten Einrichtungen vorbehalten.

§ 26
Leitung

(1) Der Bewillungungsinhaber hat die Bergsteigerschule selbst zu leiten. Bei Erkrankung oder aus ähnlichen triftigen Gründen darf er die Leitung für höchstens zwei Jahre einem Stellvertreter übertragen. Dieser muß die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 erfüllen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat die Bestellung eines Stellvertreters der Bezirkshauptmannschaft und dem Bergführerverband anzuzeigen.

§ 27
Lehrkräfte

(1) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht dürfen nur Bergführer (§ 3) eingesetzt werden. Unter ihrer unmittelbaren Leitung und Aufsicht dürfen Bergführeranwärter als Gehilfen verwendet werden.

(2) Die Bestellung der Lehrkräfte ist dem Bergführerverband anzuzeigen.

§ 28
Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte

(1) Die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 1, 10 und 11 Abs. 3 bis 5 gelten für den praktischen Unterricht sinngemäß.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat ein Verzeichnis der Entgelte, die für die Leistungen der Bergsteigerschule zu entrichten sind, in deren Räumen gut sichtbar anzuschlagen und dem Bergführerverband mitzuteilen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat jede Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes der Bergsteigerschule der Bezirkshauptmannschaft und dem Bergführerverband anzuzeigen.

§ 29
Lehrstoff

(1) Die Unterweisung in Bergsteigerschulen ist vor allem auf das richtige Verhalten im Gebirge, das Erkennen und Vermeiden von Berggefahren und weiters auf die Hilfeleistung bei Bergunfällen auszurichten.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrstoff und die Lehrmethode der Bergsteigerschulen erlassen. Dabei kann auch vorgesehen werden, daß Kenntnisse des Natur- und Landschaftsschutzes zu vermitteln sind.

(3) Fertigkeiten des alpinen Schilaufs dürfen nur im Rahmen des § 9 Abs. 4 vermittelt werden.

§ 30
Endigung der Bewilligung

(1) Der Bewilligungsinhaber kann auf die Bewilligung verzichten. Der Verzicht ist der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bewilligung erlischt, wenn die Konzession des Bewilligungsinhabers als Bergführer endet oder ruht. Sie kann aber im Falle des Todes des Bewilligungsinhabers zwei Jahre lang fortgeführt werden, wenn binnen zwei Monaten ein Stellvertreter gemäß § 26 bestellt wird.

(3) Die Bewilligung ist von der Bezirkshauptmannschaft zu widerrufen, wenn

a) der Betrieb länger als ein Jahr nicht aufgenommen oder länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist oder

b) im Betrieb der Bergsteigerschule mehrfach Mängel, durch die die Sicherheit von Personen gefährdet oder der Fremdenverkehr wesentlich geschädigt oder gefährdet wurde, aufgetreten sind.

(4) Wenn die Bewilligung mehreren Personen gemeinsam erteilt worden ist und nicht alle auf die Bewilligung verzichten oder nicht bei allen die Konzession als Bergführer endet oder ruht, geht die Bewilligung auf die übrigen Bewilligungsinhaber über.

(5) Vor der Entscheidung nach Abs. 3 sind die Gemeinde des Standortes und, wenn Auswirkungen auf den Fremdenverkehr zu beurteilen sind, die Vorarlberger Handelskammer zu hören. Die Abgabe einer Stellungnahme obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

§ 31

Auswärtige Bergsteigerschulen

(1) Wenn dies in einer Vereinbarung festgelegt ist oder Gegenrecht gewährt wird, dürfen Bergsteigerschulen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland Personen, denen sie sich außerhalb des Landes verpflichtet haben, vorübergehend in Vorarlberg auf Bergfahrten führen oder begleiten sowie Unterricht in den für Bergfahrten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen erteilen. Jede andere durch dieses Gesetz geregelte Tätigkeit, insbesondere die Aufnahme von Teilnehmern, ist ihnen verboten.

(2) Der Betreiber und die Lehrkräfte auswärtiger Bergsteigerschulen sind verpflichtet, sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft über ihre Berechtigung auszuweisen. Der § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß Bergsteigerschulen, die ihren Sitz in anderen Bundesländern oder im Ausland haben, ihre Tätigkeit in Vorarlberg einen Monat vor Beginn dem Bergführerverband anzuzeigen haben. Weiters kann bestimmt werden, daß als Lehrkräfte Bergführer heranzuziehen sind.

5. Abschnitt
Bergführerverband

§ 32

Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

(1) Der Vorarlberger Bergführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Dem Bergführerverband gehören an:

a) die Bergführer,
b) die Bergführeranwärter und
c) die Wanderführer.

(3) Die Mitgliedschaft endet zugleich mit dem Erlöschen der Konzession des Bergführers, der Anerkennung als Bergführeranwärter bzw. der Berechtigung als Wanderführer.

(4) Der Bergführerverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 33

Aufgaben

(1) Dem Bergführerverband obliegen im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung:

a) die Überwachung der Berufstätigkeit der Bergführer, Bergführeranwärter und Wanderführer und des Betriebes der Bergsteigerschulen und
b) die ihm in den §§ 7, 12, 14, 18 und 22 übertragenen Angelegenheiten.

(2) Dem Bergführerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

a) die Erlassung und Änderung der Satzung,
b) die Bestimmung seines Sitzes,
c) die Wahl der Organe,
d) die Anstellung von Bediensteten des Verbandes,
e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
f) die Erlassung eines Bergführertarifes,
g) die Abgabe von Stellungnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und sonstige Beratung der Behörden in Fragen des Bergführerwesens, des Bergsteigens und der Sicherung vor Berggefahren,
h) die Förderung des Bergführerwesens und die Wahrung des Ansehens des Bergführerverbandes,
i) die Förderung des Bergsteigens im allgemeinen,
j) die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Bergunfällen.

§ 34

Überwachungspflicht des Bergführerverbandes

(1) Der Bergführerverband hat die Berufstätigkeit der Bergführer, Bergführeranwärter und Wanderführer und den Betrieb der Bergsteigerschulen zu überwachen. Er hat Beschwerden zu prüfen und auf die Behebung von Mängeln zu drängen. Bei groben Verstößen gegen dieses Gesetz und in sonstigen schwerwiegenden Fällen hat der Bergführerverband die Bezirkshauptmannschaft zu unterrichten.

(2) Die Mitglieder des Bergführerverbandes sind verpflichtet, dem Bergführerverband die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 35

Organe

(1) Organe des Bergführerverbandes sind die Vollversammlung, der Ausschuß, der Obmann und die Rechnungsprüfer. Die Vollversammlung wählt die anderen Organe für die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bergführerverbandes.

(3) Der Ausschuß besteht aus dem Obmann und weiteren Mitgliedern.

(4) Von den weiteren Ausschußmitgliedern (Abs. 3) ist die Hälfte von den Bergführern und Bergführeranwärtern, die andere Hälfte von den Wanderführern zu wählen. Bei der Beschlußfassung über den Bergführertarif (§ 33 Abs. 2 lit. f) haben nur die Bergführer Stimmrecht.

§ 36

Obmann

(1) Dem Obmann obliegt die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches. Gegen Bescheide des Obmannes steht die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft offen.

(2) Zum Obmann kann nur ein Bergführer gewählt werden.

(3) Der Obmann vertritt den Bergführerverband nach außen.

(4) Verletzt der Obmann bei der Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Gesetze oder Verordnungen oder befolgt er Weisungen nicht, so kann die Landesregierung an Stelle des Bergführerverbandes die erforderlichen Maßnahmen treffen sowie den Obmann vom Amt entheben.

§ 37
Satzung

(1) Die Satzung des Bergführerverbandes hat die demokratische Mitwirkung der Verbandsmitglieder zu gewährleisten sowie auf eine gesetzmäßige, möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Satzung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe sowie ihre Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung,
b) die innere Organisation, wie die Einrichtung einer Geschäftsstelle, und
c) die Verwaltung des Vermögens.

(3) In der Satzung kann auch festgelegt werden, daß im Ausschuß für bestimmte Angelegenheiten, die nur die Bergführer und Bergführeranwärter oder nur die Wanderführer betreffen, neben dem Obmann nur die von Bergführern und Bergführeranwärtern oder nur die von den Wanderführern gewählten Ausschußmitglieder Stimmrecht haben.

(4) Beschlüsse über die Erfassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 38
Aufsicht

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Bergführerverband aus. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß der Bergführerverband im eigenen Wirkungsbereich nicht gegen Gesetze und Verordnungen verstößt.

(2) Die Landesregierung hat rechtswidrige Beschlüsse von Organen des Bergführerverbandes und rechtswidrige Wahlen, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt haben konnte, aufzuheben.

(3) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung und über den Bergführertarif. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluß gesetzwidrig ist.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft, in deren Verwaltungsbezirk der Bergführerverband seinen Sitz hat, allgemein oder fallweise mit der Durchführung der Aufsicht betrauen und sie auch ermächtigen, im Namen der Landesregierung zu entscheiden.

6. Abschnitt
Verfahrens-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 39
Bergführerverzeichnis

(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben ein Verzeichnis jener Bergführer, Bergführeranwärter und Wanderführer, die im Verwaltungsbezirk wohnhaft sind, zu führen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt des Bergführerverzeichnisses erlassen.

§ 40
Verfahrensbestimmungen

(1) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben vor Erlassung von Verordnungen und Bescheiden den Bergführerverband zu hören.

(2) Der Bergführerverband kann rückständige Mitgliedsbeiträge im Verwaltungswege einbringen.

§ 41
Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 42 Abs. 1 lit. a und f im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

§ 42
Strafen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

a) sich als Führer oder Begleiter bei Bergfahrten betätigt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
b) sich entgegen dem § 3 Abs. 3 als Bergführer ausgibt,
c) als Bergführer einer Verpflichtung gemäß §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 3, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 3 oder 16 nicht entspricht,
d) als Bergführeranwärter einer Verpflichtung gemäß § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 3, 11 oder 12 Abs. 1 nicht entspricht,
e) als Wanderführer einer Verpflichtung gemäß § 23 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 oder 11 oder gemäß § 24 Abs. 3 nicht entspricht,
f) eine Bergsteigerschule betreibt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
g) die Bezeichnung «Bergsteigerschule» oder eine andere im § 25 Abs. 5 genannte Bezeichnung entgegen dieser Bestimmung verwendet,
h) als Bewilligungsinhaber einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 26 oder als Bewilligungsinhaber oder als Stellvertreter (§ 26 Abs. 1) einer Verpflichtung gemäß §§ 27 oder 28 Abs. 2 und 3 nicht entspricht,
i) als Bewilligungsinhaber, gemäß § 26 Abs. 1 bestellter Stellvertreter oder Lehrkraft einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 oder 11 nicht entspricht,
j) als Betreiber oder Lehrkraft einer auswärtigen Bergsteigerschule entgegen § 31 eine Unterrichtstätigkeit entfaltet oder sich als Führer oder Begleiter bei Bergfahrten betätigt oder solche Tätigkeiten veranlaßt,
k) als auswärtiger Bergführer oder als Betreiber oder Lehrkraft einer auswärtigen Bergsteigerschule einer Verpflichtung nach §§ 19 Abs. 2 oder 31 Abs. 2 nicht entspricht oder
l) den in Verordnungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirkshaupt-

mannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In anderen Bundesländern oder in ausländischen Staaten begangene Übertretungen gemäß Abs. 1 werden gemäß Abs. 2 bestraft, wenn

a) der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist oder

b) die übertretene Vorschrift gemäß § 1 Abs. 3 anzuwenden war.

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach der Bergführerordnung zugelassenen Sommer- und Winterbergführer gelten als konzessionierte Bergführer (§ 3).

(2) Die nach der Bergführerordnung zugelassenen Winterbergführer gelten als konzessionierte Bergführer (§ 3) mit der Einschränkung, daß sie den Bergführerberuf nur in den Monaten November bis Mai ausüben dürfen.

(3) Die nach der Bergführerordnung zugelassenen Bergführeranwärter gelten als gemäß § 17 anerkannt. Ihre Anerkennung erlischt am 31. Dezember 1985. Diese Befristung gilt nicht für Bergführeranwärter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Auch Bergsteigerschulen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, bedürfen der Bewilligung gemäß § 25. Wenn diese Bewilligung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird, dürfen bestehende Bergsteigerschulen bis zu einer allfälligen Versagung der Bewilligung weiter betrieben werden.

(5) Die Landesregierung hat die Vollversammlung des Bergführerverbandes einzuberufen und diese bis zur Wahl des Obmanns zu leiten.

§ 44

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften, die in diesem Gesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, außer Kraft, insbesondere die Bergführerordnung, LGBl. Nr. 21/1951, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1959.

Bericht

I. Allgemeines

1. Das erste Bergführerbuch in Vorarlberg wurde im Jahre 1871 dem Bludenzer Anton Neyer, der schon 1848 die Zimba bestiegen hatte, von der Sektion Vorarlberg des damaligen Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Sicher hat es auch in den Vorarlberger Bergtälern schon lange vorher Leute gegeben, die sich Reisenden oder fallweise auch Bergsteigern als Führer bei Bergfahrten verdingten, doch gab es kein geordnetes Bergführerwesen. Es bestand wohl auch kein Bedarf danach, denn Fremdenverkehr und Alpinismus waren in unserem Land erst in den Anfängen. Das Bergführerwesen entwickelte sich etwa gleichzeitig und in enger Beziehung mit der Sektion Vorarlberg des Alpenvereins, die 1869 gegründet wurde. Etwa aus der gleichen Zeit stammen die ersten staatlichen Vorschriften über das Bergführerwesen: 1865 waren in einem Erlaß des Staats-Ministeriums (LGBl. Nr. 38/1865) gewisse Regelungen getroffen worden. 1871 folgte die Verordnung des k.k. Statthalters in Innsbruck betreffend die Einführung einer Bergführer-Ordnung für Tirol und Vorarlberg, LGBl. Nr. 70/1871. Sie wurde im Jahre 1892 durch eine neue Bergführerordnung, LGBl. Nr. 14/1892, ersetzt. Diese stand fünfzig Jahre in Geltung. Die nächste Regelung war die Verordnung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg betreffend die Einführung einer neuen Bergführerordnung, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 15/1943. Seit dem 18. November 1951 gilt die Bergführerordnung, LGBl. Nr. 21/1951, abgeändert durch die 1. Bergführerordnungsnovelle, LGBl. Nr. 13/1959.

   Derzeit sind in Vorarlberg 174 Bergführer, davon 58 Sommer- und Winterbergführer und 116 Winterbergführer, sowie 8 Bergführeranwärter zugelassen.

2. Aus folgenden Gründen soll ein neues Gesetz über das Bergführerwesen erlassen werden:

   - Bis zur Bundes-Verfassungsnovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, wurde bei der gesetzlichen Regelung des Berg- bzw. Schiführerwesens zwischen der gewerblichen und nichtgewerblichen Ausübung dieser Tätigkeit unterschieden. Die Regelung der nichtgewerblichen Ausübung dieser Tätigkeit oblag der Landesgesetzgebung, jene der gewerblichen Ausübung wurde im Hinblick auf den Tatbestand «Angelegenheiten des Gewerbes» der Bundesgesetzgebung zugerechnet. Demgemäß regelte die Bergführerordnung, LGBl. Nr. 21/1951, die Tätigkeit der Bergführer nur insoweit «sie nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird und daher nicht den gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegt». Diese Aufsplitterung der Kompetenzlage war rechts- und verfassungspolitisch in höchstem Maße unzweckmäßig. Sie wurde in teilweiser Erfüllung des Punktes I/2 der Ergänzungen 1970 zum Forderungsprogramm der Bundesländer durch die erwähnte Verfassungsnovelle zugunsten einer durchgehenden Landeszuständigkeit für das Berg- und Schiführerwesen beseitigt. Der Landesgesetzgeber ist daher jetzt in der Lage, sachentsprechende Regelungen, die auch für die gewerbsmäßig betriebene Bergführertätigkeit gelten, zu erlassen und damit auch eine Rechtsbereinigung zu erzielen.
   - Verschiedene Bestimmungen der Bergführerordnung

sind nicht mehr zeitgemäß, so die Bindung an einen Standort und der alpinistische Bedarf als Voraussetzung für die Zulassung. Auch die Zulassung von Winterbergführern – eine Einrichtung, die es sonst in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland nicht gibt – ist von der neueren Entwicklung des Alpinismus überholt. Die Berechtigung der Winterbergführer ist nämlich nicht auf Schibergfahrten beschränkt, sondern zeitlich auf die Monate November bis Mai begrenzt, obwohl sie im Fels- und Eisbergsteigen nicht ausgebildet und geprüft sind. Der Verband der österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Vorarlberg, hat in Übereinstimmung mit dem gesamtösterreichischen Bergführerverband die Abschaffung des Winterbergführers beantragt. Für die Schischulen ergibt sich dadurch keine Änderung, weil gemäß § 3 des Schischulengesetzes an der «Führung von Schiübungsfahrten im hochalpinen Gelände» entweder ein Winterbergführer oder ein Schilehrer mit einer von der Landesregierung anerkannten Alpinausbildung (Schiführer) teilnehmen muß, Winterbergführer und Schiführer also gleichgestellt sind. Diese Berechtigung des Schiführers soll auch bei einer Neufassung des Schischulengesetzes erhalten bleiben.

- Die Vorschriften über die Ausbildung der Bergführer sollen verbessert und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungskursen eingeführt werden.
- Bergführer sollen eine Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen müssen.
- In den letzten Jahrzehnten hat das Bergsteigen in seinen verschiedenen Formen weite Verbreitung gefunden. Es ist dies eine Entwicklung, die dem Fremdenverkehr in den Berggebieten sehr zugute kommt. Auch in Vorarlberg sind diesem Trend entsprechend einige Bergsteigerschulen entstanden. Im Interesse der Sicherheit der Gäste und im Interesse des Fremdenverkehrs, für den eine anerkannte Qualität der gebotenen Ausbildung wichtig ist, sollen Bergsteigerschulen gesetzlich geregelt und insbesondere die Führung solcher Schulen ausgebildeten und erfahrenen Bergführern vorbehalten werden.
- Mit der zunehmenden Beliebtheit des Bergsteigens kommen vermehrt auch Personen in die Berge, die infolge Unerfahrenheit und Leichtsinn auch in einfachem und relativ ungefährlichem Gelände erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind. Es zeigt sich eine vermehrte Nachfrage nach geführten Bergwanderungen, für die die umfassende alpinistische Ausbildung der zugelassenen Bergführer nicht notwendig ist. Über Initiative örtlicher Fremdenverkehrseinrichtungen sind verschiedentlich sogenannte Wanderführer tätig geworden. Durch dieses Gesetz sollen nun Wanderführer zur Bergführertätigkeit, eingeschränkt auf bestimmte Bergwanderungen, ermächtigt und für sie eine entsprechende Ausbildung vorgeschrieben werden.
- Die Vollziehung des Bergführergesetzes soll neu geregelt werden. Bisher war gemäß § 8 der Bergführerordnung der Österreichische Alpenverein zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes berufen. Nun sollen die Bergführer einschließlich der Wanderführer zu einer Selbstverwaltungskörperschaft zusammengeschlossen und dieser unter Aufsicht der Landesregierung Aufgaben bei der Vollziehung des Gesetzes übertragen werden.

3. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist gemäß Art. 1 Abs. 2 der Landesverfassung und Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes für alle Angelegenheiten gegeben, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung des Bundes übertragen sind. Durch den Art. III der erwähnten Bundes-Verfassungsnovelle 1974 wurde bestimmt, daß die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes gehören. Da auch sonst keine Kompetenzzuweisung zum Bund vorliegt, gehört das Bergführerwesen zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes. Dasselbe gilt für die Regelung der Bergsteigerschulen. Bergsteigerschulen haben nämlich keine pädagogischen und erzieherischen Zielsetzungen, sie haben vielmehr lediglich die Aufgabe, die für die Durchführung von Bergfahrten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Aus ihrer Ausrichtung auf Bergfahrten, somit auf sportliche Betätigung, ergibt sich, daß die Unterweisung in Fertigkeiten überwiegt und die theoretische Unterrichtung – etwa über die Beobachtung und Deutung von Wettererscheinungen – bloß im erforderlichen Umfang damit verbunden ist. Es handelt sich bei Bergsteigerschulen daher nicht um Schulen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die verfassungsrechtlichen Kompetenz zur Regelung solcher Anstalten ist nach jener Hauptmaterie zu beurteilen, zu der der Gegenstand nach seinem Zusammenhang gehört. Für Bergsteigerschulen ist somit die Landesgesetzgebung zuständig.
   Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Vorarlberger Bergführerverband, eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, geschaffen. Er ist als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Der Landesgesetzgeber ist grundsätzlich befugt, im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz Selbstverwaltungskörper einzurichten (z.B. Pernthaler, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, Verhandlungen des III. Österreichischen Juristentages, Bd. I, 3. Teil, S 75 f., Ringhofer, Verhandlungen des III. Österreichischen Juristentages, Bd. II, 3. Teil, S. 28 ff., Holzer, Wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung im Spannungsfeld des Legalitätsprinzips, in: Evolution des öffentlichen Rechts, S 76 ff., Erk. des VfGH Slg. Nr. 2333/1952, 2828/1955, 3151/1957, 4413/1963, 8215/1977).
4. Der 3. Abschnitt – Wanderführer – und der 4. Abschnitt – Bergsteigerschulen – lassen eine gewisse Mehrbelastung der staatlichen Verwaltung erwarten. Diese wird aber gering sein, einerseits wegen der be-

schränkten Anzahl von Personen, die sich künftig als Wanderführer betätigen werden und der noch viel beschränkteren Anzahl von Bergsteigerschulen, andererseits wegen der Übertragung wichtiger Zuständigkeiten auf den Bergführerverband.

5. Der Gesetzentwurf ist wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Begriffe

2. Abschnitt
Bergführer

§ 3 – Konzession
§ 4 – Voraussetzungen für die Konzession
§ 5 – Bergführerprüfung
§ 6 – Anerkennung von Prüfungen
§ 7 – Ausbildungskurse
§ 8 – Dienstgelöbnis, Bergführerbuch, Bergführerabzeichen
§ 9 – Vorbereitung einer Bergtour
§ 10 – Durchführung einer Bergtour
§ 11 – Andere Pflichten des Bergführers
§ 12 – Versicherungspflicht
§ 13 – Bergführertarif
§ 14 – Fortbildungskurse
§ 15 – Endigung der Konzession
§ 16 – Ruhen der Konzession
§ 17 – Bergführeranwärter
§ 18 – Rechte und Pflichten der Bergführeranwärter
§ 19 – Auswärtige Bergführer

3. Abschnitt
Wanderführer

§ 20 – Berechtigungsumfang
§ 21 – Voraussetzungen und Anmeldung
§ 22 – Wanderführerausbildung
§ 23 – Rechte und Pflichten des Wanderführers
§ 24 – Zurücklegung, Untersagung

4. Abschnitt
Bergsteigerschulen

§ 25 – Bewilligung
§ 26 – Leitung
§ 27 – Lehrkräfte
§ 28 – Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte
§ 29 – Lehrstoff
§ 30 – Endigung der Bewilligung
§ 31 – Auswärtige Bergsteigerschulen

5. Abschnitt
Bergführerverband

§ 32 – Rechtspersönlichkeit, Mitglieder
§ 33 – Aufgaben
§ 34 – Überwachungspflicht des Bergführerverbandes
§ 35 – Organe
§ 36 – Obmann
§ 37 – Satzung
§ 38 – Aufsicht

6. Abschnitt
Verfahrens-, Straf- u. Schlußbestimmungen

§ 39 – Bergführerverzeichnis
§ 40 – Verfahrensbestimmungen
§ 41 – Mitwirkung der Bundesgendarmerie
§ 42 – Strafen
§ 43 – Übergangsbestimmungen
§ 44 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

II. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zum § 1:

In den Abs. 1 und 2 wird der sachliche Geltungsbereich bestimmt. Unter Schulen im Sinne des Abs. 2 lit. b sind jene Einrichtungen zu verstehen, die durch die Art 14 und 14a des Bundes-Verfassungsgesetzes erfaßt werden. Zum Unterricht gehören auch Schulveranstaltungen. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 lit. c gilt für die Tätigkeit von Schischulen im Rahmen des Schischulengesetzes; sie gilt somit für auswärtige Schischulen nur insoweit, als das Vorarlberger Schischulengesetz ihre Tätigkeit im Land zuläßt. Der Abs. 2 lit. d bezieht sich nur auf die satzungsmäßige Vereinstätigkeit, also nur Bergfahrten oder Unterricht, die von einem alpinen Verein veranstaltet werden.

Unentgeltliche Tätigkeiten werden vom Gesetz nicht erfaßt. Zu beachten ist aber, daß der Begriff «Entgelt» in einem weiten Sinn zu verstehen ist: Auch ein Auslagenersatz sowie freiwillig erbrachte Geld- und Sachleistungen stellen ein Entgelt dar. Es ist auch unerheblich, ob das Entgelt direkt oder über einen Dritten, von diesem oder an diesen gezahlt wird.

Der Abs. 3 erstreckt den räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes teilweise über die Grenzen des Landes hinaus. Bestimmte Gebote und Verbote sollen auch außerhalb des Landes gelten, soweit dies von der jeweils geltenden fremden Rechtsordnung zugelassen wird. Die im § 1 Abs. 3 angeführten Bestimmungen regeln die Tätigkeit der Bergführer und Bergsteigerschulen, und zwar im wesentlichen ihr Verhältnis zu den Teilnehmern einer Bergtour oder Ausbildung und jene Belange, die das Ansehen der Vorarlberger Bergführer und Bergsteigerschulen betreffen. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß der § 11 Abs. 2 bis 5 im § 1 Abs. 3 nicht angeführt ist und daher auch für den praktischen Unterricht in Bergsteigerschulen (§ 28 Abs. 1) nur in Vorarlberg gilt.

Zum § 2:

Der Begriff «Bergführer» soll nicht durch den Begriff «Berg- und Schiführer», der in einigen anderen Bundesländern verwendet wird, ersetzt werden. Der Begriff «Bergführer» ist einfacher, er entspricht dem Sprachgebrauch in Vorarlberg und dem bisher geltenden Bergführergesetz. Der Bergführer erhält – nach einer umfassenden Ausbildung – die Berechtigung zur Durchführung von Bergfahr-

ten ohne Einschränkung auf bestimmte Fortbewegungs- oder alpinistische Hilfsmittel. Es wäre daher auch sachlich nicht begründet, schon in der Berufsbezeichnung die Verwendung von Schi besonders hervorzuheben. Allfällige Zweifel sollen durch den Hinweis auf Schitouren in der lit. a ausgeschlossen werden.

Die Bezeichnung «Wanderführer» ist in Fremdenverkehrsgebieten auch in anderen Bundesländern bereits üblich. Der Berechtigungsumfang der Wanderführer ist nichts anderes als ein durch § 20 bestimmter Ausschnitt aus der umfassenden Berechtigung der Bergführer.

Zur Entgeltlichkeit ist auf die Bemerkungen zum § 1 zu verweisen.

Zum § 3:

Die Konzession berechtigt zur Ausübung des Bergführerberufes im ganzen Landesgebiet.

Der Abs. 3 bezieht sich nicht auf die Bezeichnung «Bergführer» nach Vorschriften eines anderen Bundeslandes oder ausländischen Staates.

Es ist somit Personen, die außerhalb des Landes als Bergführer anerkannt sind, nicht verwehrt, auch in Vorarlberg auf die ihnen erteilte Berechtigung hinzuweisen.

Zum § 4:

Wie bereits erwähnt, soll der alpinistische Bedarf für die Zulassung zum Bergführerberuf nicht mehr vorausgesetzt sein. Anstelle der bisherigen Bindung des Bergführers an einen Standort soll der Abs. 1 lit. b treten, wonach der ordentliche Wohnsitz in Vorarlberg Voraussetzung für die Konzession ist. Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen.

Die Verläßlichkeit im Sinne des Abs. 1 lit. d ist gegeben, wenn insbesondere auf Grund des bisherigen Verhaltens einer Person erwartet werden kann, daß sie die Berufspflichten eines Bergführers erfüllen wird.

Die Behörde wird zur Beurteilung der Verläßlichkeit jedenfalls eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate ist, benötigen und zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung jedenfalls ein Zeugnis des Amtsarztes. Im Zweifelsfall hat sie noch weitere Erhebungen durchzuführen. Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird in den folgenden Bestimmungen näher geregelt.

Der Vorarlberger Bergführerverband ist gemäß § 40 anzuhören. Dies gibt ihm die Möglichkeit, eine fachliche Äußerung zur beantragten Konzession abzugeben, er hat jedoch keine Parteistellung.

Zum § 5:

Die fachliche Befähigung ist grundsätzlich durch die Bergführerprüfung nachzuweisen. Die Landesregierung kann jedoch durch Verordnung bestimmen, daß andere Prüfungen zum Teil oder zur Gänze die Bergführerprüfung ersetzen (§ 6 Abs. 1 und 3). Außerdem kann die Behörde im Einzelfall andere Prüfungen anerkennen (§ 6 Abs. 4). Im Abs. 1 werden das Prüfungsziel und die Prüfungsgegenstände bestimmt. Die näheren Vorschriften über die Bergführerprüfung sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen (Abs. 4).

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung durch Bescheid bestellt. Der Bergführerverband hat daher ein Anhörungsrecht (§ 40).

Zum § 6:

Der Bund hat Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern eingerichtet, an denen auch Lehrgänge zur Ausbildung von Berg- und Schiführern durchgeführt werden. Die Landesregierung wird im Abs. 1 ermächtigt, die Abschlußprüfungen dieser Lehrgänge durch Verordnung als Bergführerprüfung ganz oder teilweise anzuerkennen. Wenn eine Verordnung nach Abs. 1 erlassen wird, wird es zweckmäßig sein, gemäß Abs. 2 zu bestimmen, daß eigene Bergführerprüfungen insoweit in Vorarlberg nicht durchgeführt werden müssen.

Eine Verordnung gemäß Abs. 2 dürfte allerdings, wie aus § 5 abzuleiten ist, dann nicht erlassen werden, wenn für den erfolgreichen Abschluß des Lehrganges für Berg- und Schiführer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern in größerem Umfang Kenntnisse verlangt würden, die für eine sichere und fachkundige Ausübung des Bergführerberufes unerheblich sind.

Eine Verordnung nach Abs. 1 wäre aufzuheben, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen weggefallen ist.

Für die Anhörung des Bergführerverbandes ist auf § 40 zu verweisen.

Zum § 7:

Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß der Bergführerverband Ausbildungskurse durchzuführen hat (Abs. 1 und 2), und weiters, daß andere Ausbildungen die Teilnahme an solchen Ausbildungskursen ersetzen (Abs. 4). Aus dem § 5 Abs. 2 ist abzuleiten, daß die Landesregierung verpflichtet ist, zumindest in der einen oder in der anderen Weise die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Vorbereitung auf die Bergführerprüfung zu eröffnen. Die Durchführung der Ausbildungskurse wird dem Bergführerverband übertragen, weil dieses am besten geeignet ist. Sie gehört zum übertragenen Wirkungsbereich des Verbandes (§ 33 Abs. 1 lit. b), zuständige Behörde ist der Obmann (§ 36 Abs. 1). Gegen eine Versagung der Zulassung (Abs. 3) kann Berufung erhoben werden (§ 36 Abs. 1).

Zum § 8:

Das Gelöbnis des Bergführers ist eine schon aus der Bergführerordnung 1871 überkommene Einrichtung und soll dem Bergführer seine besondere Verantwortung bewußt machen. Auch das Bergführerbuch geht auf die Anfänge des Bergführerwesens zurück. Es ist ein staatlicher Ausweis, enthält aber auch leere Seiten für Zeugnisse und Eintragungen der Gäste über durchgeführte Bergtou-

ren. Das Bergführerabzeichen soll den Bergführer als solchen erkennbar machen.

Der Bergführer hat das Bergführerbuch in Ausübung seines Berufes mitzuführen und Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen wollen, Einsicht zu geben (§9 Abs. 2) sowie das Bergführerabzeichen sichtbar zu tragen.

Zum § 9:

Der Abs. 1 verpflichtet den Bergführer, die Leistungsfähigkeit der zu führenden Personen und den Zustand ihrer Ausrüstung zu beurteilen. Er wird in der Regel diese Personen zu diesem Zweck sehen, über ihre Erfahrung und körperliche Verfassung befragen und die Ausrüstung in Augenschein nehmen müssen.

Durch den Abs. 2 soll der Tätigkeit nicht berechtigter Führer und Unklarheiten oder späteren Streitigkeiten über das Entgelt vorgebeugt werden.

Die Verpflichtungen des § 9 gelten auch für jene Bergführer, die im Dienst von Fremdenverkehrsunternehmungen (Gastgewerbebetrieben, Schischulen, Reisebüros u.dgl.) stehen.

Der Abs. 3 entspricht dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Bergführer und Tourist. Demgemäß hat der Bergführer seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Eine Stellvertretung ist daher nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Touristen möglich. Auf Fälle, in denen nicht ein bestimmter Bergführer eine Führung zugesagt hat – etwa bei Ausschreibung einer Bergtour durch einen Verkehrsverein mit der Angabe «unter Führung eines Bergführers» oder bei Übernahme eines Auftrages durch einen Bergführer unter Hinweis auf eine allfällige Vertretung – ist der Abs. 3 nicht anzuwenden.

Der Abs. 4 grenzt die Berechtigung des Bergführers gegenüber Bergsteigerschulen (4. Abschnitt), Schischulen und sonstiger Sportlerertätigkeit gemäß § 7 des Sportgesetzes (z.B. Langlauf) ab. Die Berechtigung des Bergführers, zur Vorbereitung einer geplanten Bergfahrt Personen in den erforderlichen Fertigkeiten zu unterweisen, erstreckt sich auch auf das Schibergsteigen. Dies kann jedoch nicht – in Konkurrenz zu den Schischulen – die methodische Unterweisung im alpinen Schilauf sein, wofür der Bergführer auch nicht ausgebildet ist. Vielmehr kommt nur eine Unterweisung in den Besonderheiten des Schibergsteigens in Betracht, wobei eine Bergfahrt unmittelbar geplant sein und die Teilnehmer bereits entsprechende Fertigkeiten im Schifahren haben müssen. Die gleiche Regelung besteht im § 12 Abs. 3 der Tiroler Berg- und Schiführerordnung. Der Bergführer ist selbstverständlich auch berechtigt, seinen Begleitern während einer Bergtour entsprechende Anleitung und Unterweisung zu geben.

Zum § 10:

Der im Abs. 1 aufgestellte Grundsatz, vor allem für die Sicherheit zu sorgen, kann nicht bedeuten, daß jedes Risiko völlig vermieden werden könnte und müßte. Vielmehr ist es so, daß auch ein erfahrener und vorsichtiger Bergsteiger sich – je nach Art der Bergtour – gewissen Gefahren aussetzt. Die Pflichten der Abs. 2 und 3 ergeben sich aus dem oben genannten Grundsatz. Der Abs. 3 schließt nicht aus, daß vor allem bei Touren höheren Schwierigkeitsgrades eine Aufteilung der Ausrüstung zwischen Bergführer und Teilnehmer vereinbart wird. Das Tragen von Gepäck der Teilnehmer gehört jedenfalls nicht zu den Pflichten des Bergführers.

Zum § 11:

Das Verbot des Abs. 1 liegt im Interesse sowohl des Fremdenverkehrs als auch des Ansehens der Bergführer.

Die Pflichten zur Auskunfterteilung und zur Meldung wahrgenommener gefährlicher Mängel wurden aus der geltenden Bergführerordnung übernommen. Sie soll vor allem der Vermeidung von Bergunfällen dienen. Der Bergführer wird bei Schutzbütten alpiner Vereine und bei Weganlagen, die von diesen betreut werden, seiner Verpflichtung nach Abs. 4 gerecht, wenn er seine Mitteilung dem Bewirtschafter der Hütte oder einer sonstigen Vertrauensperson des Vereines macht. Er wird in der Regel nicht verpflichtet sein, eine übernommene Bergfahrt abzubrechen, sondern den Mangel unmittelbar danach melden müssen.

Auch der Abs. 5 entspricht dem bisher geltenden Recht. Der Bergführer soll – kraft seiner Autorität und Sachkenntnis – durch vorbildliches Verhalten und durch Ermahnungen Unrecht und Unfug verhindern. Obwohl damit keine Befugnisse eines staatlichen Organs verbunden sind, wird sein Einschreiten in vielen Fällen ausreichen, die Einhaltung der Rechtsordnung zu sichern.

Die in der geltenden Bergführerordnung und in vielen anderen in- und ausländischen Bergführergesetzen enthaltene Hilfeleistungspflicht bei Unfällen wurde nicht übernommen, weil das Rettungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1979, im § 2 eine allgemeine Hilfeleistungspflicht aufstellt. Den Bergführer trifft dabei wegen seiner besonderen Befähigung eine größere Verpflichtung als andere Personen. Wenn er dadurch die geführten Personen nicht in Gefahr bringt, geht seine Pflicht zur Hilfeleistung oder Herbeiholung fremder Hilfe seiner Pflicht zur Durchführung oder Fortsetzung einer vereinbarten Bergtour vor.

Zum § 12:

Schon bisher ist es üblich, daß Bergführer eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Dies erscheint bei Schadenersatzansprüchen im Interesse des Geschädigten und des Schädigers so wichtig, daß nun eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden soll.

Nach dem derzeit geltenden Prämien-Tarif für die Allgemeine Haftpflichtversicherung beträgt die Mindestversicherungssumme 5 Millionen Schilling.

Bergführer, die sich auch im Ausland betätigen wollen, werden gemäß § 1 Abs. 3 eine Versicherung mit entsprechendem örtlichem Geltungsbereich abschließen müssen.

Zum § 13:

Der Bergführertarif soll künftig vom Bergführerverband

bestimmt werden, er bedarf jedoch gemäß § 38 Abs. 3 der Genehmigung der Landesregierung. Der Tarif ist nicht verbindlich, sondern nur eine Empfehlung. Durch die Versendung an die Gemeinden und an den Landesfremdenverkehrsverband und durch die Verpflichtung der Bergführer gemäß §§ 99 Abs. 2 und 13 Abs. 2 soll aber erreicht werden, daß er als Richtschnur für die Entgeltforderungen der Bergführer dient und daß ein Tourist, der ein Entgelt in anderer Höhe vereinbart, sich eine Vorstellung von dessen Angemessenheit bilden kann.

Zum § 14:

Durch Fortbildungskurse, die anstelle der bisherigen «Bergführertage» treten, soll erreicht werden, daß die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Bergführer erhalten und entwickelt werden. Neben Kursen des Vorarlberger Bergführerverbandes werden insbesondere solche anderer Bundesländer oder der bestehenden gesamtösterreichischen Vereinigung der Bergführer in Frage kommen.

Zum § 15:

Die Bergführerkonzession ist eine höchstpersönliche Berechtigung. Sie erlischt daher ohne weiteres mit dem Tod des Bergführers.

Neben dem Wegfall einer der im § 4 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sollen auch mehrfache grobe Verstösse gegen dieses Gesetz den Widerruf der Konzession zur Folge haben. Verstöße gegen den § 14 Abs. 1 sind kein Widerrufsgrund; sie bewirken nach § 16 das Ruhen der Konzession.

Das Bergführerbuch soll auch bei Verzicht oder Widerruf im Besitz des Bergführers bleiben, allerdings nach Eintragung der Ungültigkeit.

Zum § 16:

Während des Ruhens der Konzession ist dem Bergführer jede Bergführertätigkeit verboten. Eine ihm erteilte Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule erlischt (§ 30 Abs. 2). Dagegen wird die Mitgliedschaft im Bergführerverband nicht berührt.

Zum § 17:

In der geltenden Bergführerordnung ist der Bergführeranwärter ohne Befristung seiner Zulassung zur Tätigkeit als Träger und eingeschränkt auch als Führer berechtigt. Dagegen soll in der Neuregelung der Bergführeranwärter nur im Zuge der Bergführerausbildung eine auf drei Jahre befristete Anerkennung erhalten. Eine Verlängerung der Anerkennung ist nicht möglich. Auf den § 40 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Die Anerkennung gilt für das ganze Landesgebiet.

Zum § 18:

Grundsätzlich sind Bergführeranwärter darauf beschränkt, als Gehilfen von Bergführern unter deren unmittelbarer Leitung und Aufsicht tätig zu sein. Der Bergführerverband kann jedoch einem bewährten Bergführeranwärter nach einem Jahr die selbständige Führung und Begleitung bei Bergfahrten mit den notwendigen Einschränkungen erlauben. Die Erteilung solcher Erlaubnisse gehört zum übertragenen Wirkungsbereich des Bergführerverbandes und obliegt daher dem Obmann. Wenn die Tätigkeit des Bergführeranwärters zu Bedenken Anlaß gibt, etwa weil dieser die Grenzen seiner Erlaubnis überschreitet, es an der nötigen Vorsicht mangeln läßt oder sich Verstöße im Umgang mit den Gästen zuschulden kommen läßt, ist der Obmann des Bergführerverbandes zum Widerruf der Erlaubnis verpflichtet. Erteilung und Widerruf der Erlaubnis sind Bescheide. Soweit Bergführeranwärter selbständig führen und begleiten dürfen, müssen sie in ihren Pflichten den Bergführern gleichgestellt werden (Abs. 3). Besonders soll hier auf die Versicherungspflicht hingewiesen werden.

Zum § 19:

Gegenrecht bezeichnet die Gewährung des gleichen Rechtes an auswärtige Bergführer, das der betreffende andere Staat den Vorarlberger Bergführern einräumt (materielle Gegenseitigkeit). Die Mehrzahl der Bergführergesetze, auch jene der Nachbarländer Tirol und Graubünden, enthalten eine entsprechende Regelung, so daß sich im Verhältnis mit diesen Staaten Gegenseitigkeit ergibt. Der Abschluß von Vereinbarungen mit dem Ausland ist dem Land durch die Bundesverfassung verboten. Sowohl das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 als auch die vom Vorarlberger Landesvolk in der Volksabstimmung am 15. Juni 1980 angenommenen 10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates beabsichtigen, hierin eine Änderung herbeizuführen. Als auswärtiger Bergführer kann nur eine Person gelten, die in einem Staat als Bergführer offiziell anerkannt ist. Daß einer Person die Bergführertätigkeit nach dem Recht ihres Heimatstaates nicht verboten ist – etwa weil in diesem Staat keine Regelungen über den Bergführerberuf bestehen –, wäre nicht ausreichend.

Als «vorübergehend» wäre eine Betätigung in Vorarlberg jedenfalls dann nicht anzusehen, wenn sie sich über mehrere Wochen erstreckt oder in kurzen Abständen wiederholt.

Gemäß Abs. 2 haben auswärtige Bergführer ein Abzeichen sichtbar zu tragen, das sie als in ihrem Heimatstaat anerkannte Bergführer erkennen läßt, und einen Ausweis über ihre Berechtigung mitzuführen. Dieser ist den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Auswärtige Bergführer, die im Rahmen des Abs. 1 in Vorarlberg führen oder begleiten, unterliegen im übrigen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zum 3. Abschnitt:

Der Anstoß für die Zulassung von Wanderführern kommt aus der Fremdenverkehrswirtschaft.

Der Wanderführer ist nach der Begriffsbestimmung des § 2 ein Bergführer mit eingeschränkter Berechtigung. Es wird also in diesem Gesetz nur die Tätigkeit von Wanderführern im alpinen Bereich erfaßt.

Bei der Regelung des Wanderführers steht die Sicherheit

der Teilnehmer an geführten Wanderungen im Vordergrund. Daß der Wanderführer daneben im Interesse des Fremdenverkehrs die Gäste auch betreuen und motivieren soll, muß nicht gesetzlich geregelt werden.

Erwähnenswert ist, daß es auch für die Einrichtung des Wanderführers Vorläufer gegeben hat: Gemäß § 4 der Bergführerordnungen 1871 und 1892 war der Berechtigungsumfang für jeden Bergführer gesondert festzulegen. In der Praxis wurden jedoch bei der Bezeichnung «Bergführer» verschiedene Abstufungen gemacht. So wurden als «Wegweiser» solche Bergführer bezeichnet, «welche auf gebahnten Wegen oder mindestens markierten Routen führen, bei denen also nur die Wegkenntnis in Betracht kommt» (Vorarlberger Landeszeitung vom 23. September 1902).

Zum § 20:

In den Abs. 1 und 2 wird der Berechtigungsumfang des Wanderführers allgemein umschrieben. Die Regelung entspricht inhaltlich den «Sechs Punkten zur Abgrenzung des Kompetenzbereichs des Wanderführers» des Verbandes Alpiner Vereine Österreichs. Der allgemeinen Umschreibung des Berechtigungsumfanges sind in ihrer Genauigkeit nicht zuletzt dadurch Grenzen gesetzt, daß die Verhältnisse im alpinen Bereich und damit die Gefährlichkeit stark wechseln (Lawinengefahr, Gefahr von Steinschlag bei Tauwetter, gefährliche Schneefelder, Vereisung, Beschädigung von Weganlagen usw.). Der Abs. 2 lit. c muß sich daher auf dauernd gegebene Gefahren und auf vorübergehende Gefahrensituationen – soweit sie vorhersehbar sind – beziehen. Für die Beurteilung des alpinen Schwierigkeitsgrades (Abs. 2 lit. b) wird üblicherweise die Skala der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA) herangezogen.

Im Abs. 3 werden die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt, in Anwendung des Abs. 2 durch Verordnung Bergwanderungen zu bezeichnen, von denen Wanderführer jedenfalls – d.h. auch bei guten Verhältnissen, wenn keine jahreszeitlich bedingten oder sonst vorübergehenden besonderen Gefahrensituationen bestehen – ausgeschlossen sind. Durch solche Verordnungen wird es möglich sein, Meinungsverschiedenheiten über den Berechtigungsumfang der Wanderführer zu beseitigen, in dem Sinne, daß ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit auf bestimmten Wegen allgemein verboten ist. Daneben hat der Wanderführer jedoch in jedem Fall eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er eine bestimmte Bergwanderung gemäß Abs. 1 und 2 durchführen darf. Für die Anhörung des Bergführerverbandes ist auf den § 40 zu verweisen.

Zum § 21:

Als Wanderführer darf sich nur eine Person betätigen, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und bei der Bezirkshauptmannschaft eine Anmeldung samt den erforderlichen Nachweisen abgegeben hat. Die Bezirkshauptmannschaft hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind. Sie ist bei ihrer Beurteilung nicht auf die vorgelegten Urkunden eingeschränkt, was vor allem hinsichtlich der Verläßlichkeit Bedeutung hat.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Bezirkshauptmannschaft dem Wanderführer eine Bescheinigung aus, sonst hat sie – nach Anhörung des Bergführerverbandes (§ 40) – festzustellen, daß die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen.

Aus der Einschränkung des Berechtigungsumfanges (§ 20) folgt, daß an die fachliche Befähigung wesentlich geringere Anforderungen gestellt werden müssen als bei Bergführern. Andererseits erscheint es für den Natur- und Landschaftsschutz wichtig, daß der Wanderführer Kenntnisse darüber erwirbt.

Auf Grund der Anmeldung darf der Wanderführer seine Tätigkeit im ganzen Landesgebiet ausüben.

Der Abs. 5 soll es ermöglichen, daß geführte Bergwanderungen, die im benachbarten Gebiet außerhalb des Landes beginnen und enden, sich ein Stück weit auf Vorarlberger Gebiet erstrecken, ohne daß die Führung oder Begleitung einem gemäß Abs. 1 berechtigten Wanderführer oder einem Bergführer übertragen wird.

Zum § 22:

Die Wanderführerausbildung wird dem Bergführerverband übertragen. In Einzelfällen kann die Landesregierung gemäß Abs. 4 andere Ausbildungen anerkennen.

Zum § 23:

Diese Bestimmung stellt den Wanderführer bei der Vorbereitung und Durchführung einer Bergwanderung weitgehend dem Bergführer gleich. Dies gilt auch für die Pflichten nach § 11.

Von einer obligatorischen Haftpflichtversicherung für Wanderführer und von einem Wanderführer-Tarif wird abgesehen. Ein Tarif erscheint nicht notwendig wegen der leichteren Zugänglichkeit zum Beruf und deshalb, weil das rechtliche Verhältnis zwischen Wanderführern und geführten Personen überwiegend durch Vermittlung von Fremdenverkehrseinrichtungen zustande kommen wird. Bemerkenswert ist, daß auch der derzeit geltende Bergführertarif das Entgelt bei Gruppenwanderungen der freien Vereinbarung überläßt.

Zum § 24:

Diese Bestimmung entspricht dem § 15, der die Endigung der Bergführerkonzession regelt.

Zum § 25:

Der Betrieb einer Bergsteigerschule wird an eine Bewilligung gebunden. Diese darf gemäß Abs. 2 wegen der damit verbundenen persönlichen Verantwortung nur erfahrenen Bergführern erteilt werden. Die Bewilligung baut auf der Bergführerbewilligung auf, setzt aber eine längere Praxis als Bergführer und damit mittelbar auch ein höheres Mindestalter voraus. Um die gemeinsame und gleichberechtigte Führung einer Bergsteigerschule zu ermöglichen und z.B. auch die Frage der Nachfolge im vorhinein regeln zu

können, soll die Bewilligung auch mehreren Personen gemeinsam erteilt werden können. Um Mißbräuche zu vermeiden, wird aber bestimmt, daß jeder der gemeinsamen Bewilligungsinhaber allein für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der § 30 Abs. 4 enthält mit Bezug auf diese Regelung auch besondere Vorschriften über die Endigung der Bewilligung.

Der Standort einer Bergsteigerschule ist nicht ihr ausschließlicher Betätigungsort, wohl aber muß er den Mittelpunkt ihres Betriebes bilden. Im übrigen berechtigt die Bewilligung – gleich der Bergführerkonzession – zur Tätigkeit im ganzen Land.

In den durch Abs. 3 gezogenen Grenzen kann der Bewilligungswerber frei wählen, welchen Namen für die Bergsteigerschule er der Behörde nennt.

Der Abs. 5 bezieht sich nicht auf Bezeichnungen, die nach den Vorschriften eines anderen Bundeslandes oder ausländischen Staates verliehen wurden. Es ist somit nicht verboten, daß landesfremde Bergsteigerschulen auf die in ihrem Staat erteilte Berechtigung hinweisen und dementsprechende Bezeichnungen führen. Für die Anhörung des Bergführerverbandes ist auf § 40 zu verweisen.

Zum § 26:

Die Leitung einer Bergsteigerschule obliegt dem oder den Bewilligungsinhabern. Nur wenn der Bewilligungsinhaber aus schwerwiegenden Gründen verhindert ist, darf er für die Dauer dieser Verhinderung, höchstens aber für zwei Jahre, einen Stellvertreter bestellen. Aus dem Sinn der Vorschrift ergibt sich, daß diese Möglichkeit nur dort besteht, wo nur ein Bewilligungsinhaber vorhanden ist oder alle Bewilligungsinhaber verhindert sind.

Die Bestellung des Stellvertreters ist der Bezirkshauptmannschaft und dem Bergführerverband anzuzeigen. Wenn die Bestellung nicht dem Gesetz entspräche, wäre dies von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid festzustellen.

Zum § 27:

Wenngleich sich auch für die theoretische Unterweisung in der Regel Bergführer am besten eignen, soll hier keine Verpflichtung geschaffen werden, so daß – unter der Verantwortung des Bewilligungsinhabers für eine sachgemäße Ausbildung nach § 29 – auch Lehrkräfte, die nicht Bergführer sind, verwendet werden dürfen. Wenn in einer Bergsteigerschule Bergwanderungen im Rahmen des § 20 durchgeführt werden, dürfen zur Führung und Begleitung bei solchen Wanderungen Wanderführer eingesetzt werden.

Zum § 28:

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß einen Bergführer, der als Lehrkraft einer Bergsteigerschule praktischen Unterricht durchführt – einerlei ob im Gelände, in einem sogenannten Klettergarten oder z.B. in einer Turnhalle – grundsätzlich die gleichen Pflichten treffen wie bei Durchführung einer Bergtour.

Der Abs. 2 dient der Information des Kunden und soll den Bergführerverband in die Lage versetzen, bei Unstimmigkeiten oder auch überzogenen Entgeltforderungen einzugreifen (§ 34). Jahreszeitlich bedingte Pausen in der Unterrichtstätigkeit sind nicht Unterbrechungen des Betriebs im Sinne des Abs. 3.

Zum § 29:

Aus dem Abs. 1 ergibt sich das Lehrziel der Unterweisung in Bergsteigerschulen.

Der Abs. 3 dient der Abgrenzung gegenüber Schischulen.

Zum § 30:

Die Endigung oder das Ruhen der Bergführerkonzession des Bewilligungsinhabers führt kraft Gesetzes zum Erlöschen der Bewilligung für die Bergsteigerschule. Daneben gibt es gemäß Abs. 3 den Widerruf der Bewilligung aus zwei Gründen: Im Interesse des Fremdenverkehrs sind lange Unterbrechungen sowie die Unterlassung der Aufnahme des Betriebes von Bergsteigerschulen unerwünscht; die Bezirkshauptmannschaft hat daher nach den im Abs. 3 festgesetzten Fristen die Bewilligung zu widerrufen. Die Bezirkshauptmannschaft hat ebenso vorzugehen, wenn mehrfach Mängel der im Abs. 3 bezeichneten Art aufgetreten sind. Dabei hat sie nur den objektiven Sachverhalt zu erheben und auf das Verschulden des Bewilligungsinhabers nicht näher einzugehen. Dies stellt einen Unterschied zu § 14 Abs. 1 lit. c des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978, dar. Danach ist zu bestrafen, wer den Fremdenverkehr mit Vorsatz oder grob fahrlässig wesentlich geschädigt oder gefährdet hat.

Durch den zweiten Satz des Abs. 2 wird im Falle des Todes des Bewilligungsinhabers die befristete Fortführung der Bergsteigerschule ermöglicht. Zur Fortführung der Bergsteigerschule sind die Verlassenschaft und sodann jene Personen berechtigt, auf die die Bergsteigerschule von Todes wegen übergegangen ist. Die Bestellung des Stellvertreters und die Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 2 obliegt demjenigen, der im eigenen Namen oder als Vertreter der Verlassenschaft die Bergsteigerschule fortführt. Aus dem Abs. 4 ergibt sich, daß das Fortbetriebsrecht nur in Frage kommt, wo nur eine Person Inhaber der Bergsteigerschule ist.

Der Abs. 4 gibt eine Klarstellung für den Fall, daß mehrere Personen gemeinsam Inhaber einer Bewilligung sind: Wenn Endigungsgründe nur eine Person betreffen (Verzicht, Tod, Widerruf oder Ruhen der Bergführerkonzession), wird die Bewilligung hinsichtlich der übrigen Bewilligungsinhaber nicht berührt. Dagegen kann ein Widerruf gemäß Abs. 3 immer nur alle Bewilligungsinhaber gemeinsam treffen. Der Abs. 4 läßt keine Schlüsse auf zivilrechtliche Fragen, die sich in solchen Fällen ergeben können, zu.

Zum § 31:

Als Bergsteigerschule im Sinne dieser Bestimmung kann nur eine Einrichtung gelten, die in ihrem Staat offiziell als Bergsteigerschule anerkannt ist. Daß einer Person oder Einrichtung die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen des Bergsteigens nach dem Recht ihres Heimatstaa-

tes nicht verboten ist – etwa weil in der Rechtsordnung dieses Staates der Bestand und Betrieb von Bergsteigerschulen nicht geregelt oder nicht an eine entsprechende Befähigung des Betreibers gebunden ist –, wäre nicht ausreichend. Zum Gegenrecht, dem Abschluß von Vereinbarungen, der nur vorübergehenden Betätigung in Vorarlberg und zur Verpflichtung gemäß Abs. 2 ist auf die Erläuterungen zum § 19 hinzuweisen. Zu ergänzen ist noch, daß jedenfall ein Verstoß gegen den Abs. 1 vorläge, wenn sich eine auswärtige Bergsteigerschule für mehrere Wochen einer Saison in Bergsteigerunterkünften in Vorarlberg einmieten und diese als Stützpunkte nehmen oder sogar eine «Filiale» in Vorarlberg eröffnen würde. Andererseits ist der Begriff «vorübergehend» im Abs. 1 weiter als die Regelung des Salzburger Bergführergesetzes, LGBl. Nr. 76/1981, die landesfremde Bergsteigerschulen nur «im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs» zuläßt.

Der Abs. 3 soll insbesondere eine Möglichkeit geben, gegen Übertretungen des Abs. 1 oder gegen eine Schädigung der Berufsinteressen der einheimischen Bergsteigerschulen oder sonst dem Vorarlberger Fremdenverkehr abträgliche Verhältnisse vorzugehen. Eine Verordnung nach Abs. 3 könnte demnach zweckmäßig sein, wenn es etwa zu Mißständen durch die mangelnde Qualifikation der von fremden Bergsteigerschulen eingesetzten Lehrkräfte käme oder wenn sich fremde Bergsteigerschulen massiert und zum Nachteil der Vorarlberger Bergsteigerschulen und Bergführer in den Bergregionen des Landes betätigten.

Zum 5. Abschnitt:

Die Einrichtung eines Bergführerverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechtes hat Vorbilder im Pflichtverband der Schilehrer auf Grund des Schischulengesetzes und in den neueren Bergführergesetzen anderer österreichischer Bundesländer, nämlich Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol. Der verantwortungsvollen und einigermaßen überschaubaren Berufsgruppe der Bergführer und Wanderführer sollen Aufgaben übertragen werden, die sonst von der staatlichen Verwaltung wahrzunehmen wären. Hierin geht der Entwurf im Sinne einer möglichst einfachen, unbürokratischen Lösung weiter als die genannten, in Vorarlberg und andernorts bestehenden Regelungen.

Zum § 32:

Als Körperschaft öffentlichen Rechts hat der Bergführerverband Rechtspersönlichkeit.

Mit der Erteilung der Bergführerkonzession, der Anerkennung als Bergführeranwärter und mit der Anmeldung der Tätigkeit als Wanderführer gemäß § 21 Abs. 1 und 2 wird kraft Gesetzes die Mitgliedschaft im Bergführerverband begründet.

Zum § 33:

Im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung, also im übertragenen Wirkungsbereich, hat der Bergführerverband Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Bergführer (§§ 7 und 14) sowie Ausbildungskurse für Wanderführer (§ 22) durchzuführen, die Einhaltung der Versicherungspflicht der Bergführer (§ 12) und die Berufstätigkeit seiner Mitglieder zu überwachen (§ 34) und zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Bergführeranwärter selbständig bei Bergtouren führen und begleiten darf (§ 18).

Im eigenen Wirkungsbereich werden dem Bergführerverband Aufgaben übertragen, die im überwiegenden Interesse seiner Mitglieder liegen. Weil die Festsetzung des Bergführertarifes (Abs. 2 lit. f) in erhöhtem Maß – mehr als die anderen im Abs. 2 enthaltenen Angelegenheiten – Interessen der Allgemeinheit berührt, ist diesbezüglich die staatliche Aufsicht verschärft: Der Bergführertarif bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 38 Abs. 3). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Tarif dem § 13 Abs. 1 entspricht. Auch für die Satzung, die die Grundlage für die demokratische und zweckmäßige Geschäftsführung darstellt, ist eine Genehmigung erforderlich (lit. a; §§ 37 und 38 Abs. 3).

Zum § 34:

Der Bergführerverband soll zur Überwachung der Berufstätigkeit seiner Mitglieder herangezogen werden, weil er eher von Mängeln Kenntnis erhält als die staatlichen Behörden und weil er auf einfachere Art die Beseitigung solcher Mängel bewirken kann. Die Heranziehung des Bergführerverbandes hat keinen Einfluß auf die Rechte und Pflichten der Behörde zur Aufdeckung und Verfolgung von Übertretungen.

Zum § 35:

Im Abs. 1 werden die Organe des Bergführerverbandes festgelegt.

Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Bergführerverbandes.

Abgesehen vom Obmann werden die Ausschußmitglieder in zwei Kurien gewählt, und zwar die eine Hälfte von den Bergführern und Bergführeranwärtern, die andere Hälfte von den Wanderführern. Der Ausschuß ist aber ein einheitliches Organ, an dessen Beratungen sich stets alle Mitglieder beteiligen können, selbst wenn in der Satzung eine Regelung gemäß § 37 Abs. 3 getroffen wird.

Der Bergführertarif betrifft nur die Bergführer, daher sollen hierin gemäß Abs. 4 auch nur diese Stimmrecht haben.

Zum § 36:

Der Obmann ist die Behörde im übertragenen Wirkungsbereich (§ 33 Abs. 1). Gegen seine Bescheide ist Berufung an die Bezirkshauptmannschaft zulässig. Bei Pflichtverletzungen kann die Landesregierung ersatzweise die erforderlichen Maßnahmen treffen und den Obmann vom Amt entheben.

Zum § 37:

Die Satzung ist nach ihrer Rechtsform eine Verordnung. Sie muß den Grundsätzen des Abs. 1 und den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Ihre Erlassung und Änderung kann von der Vollversammlung nur mit

Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (Abs. 4) und bedarf der Genehmigung der Landesregierung (§ 38 Abs. 3).

Zum § 38:

Die Staatsaufsicht ist das Mittel der staatlichen Einflußnahme auf die Selbstverwaltung hinsichtlich der im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben.

Im Abs. 1 wird die Landesregierung als Aufsichtsbehörde eingesetzt und werden die Ziele der Aufsicht bestimmt.

Die Aufsichtsmittel sind in den Abs. 2 und 3 geregelt.

Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit erteilter Genehmigung rechtswirksam, sie können vorher gegenüber Dritten keine Rechtswirkungen entfalten. Im Abs. 4 wird die Landesregierung ermächtigt, ihre Aufsichtsbefugnisse an die Bezirkshauptmannschaft zu delegieren.

Zum § 39:

Die Führung eines Verzeichnisses der Bergführer, Bergführeranwärter und Wanderführer soll nicht nur der Behörde und dem Bergführerverband einen Überblick geben, es soll auch der Einzelne die Möglichkeit haben, Auskünfte über die nach diesem Gesetz erteilten Berechtigungen zu erhalten.

Zum § 40:

Durch den Abs. 1 werden die staatlichen Behörden verpflichtet, vor Erlassung von Verwaltungsakten dem Bergführerverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf diese allgemeine Regelung ist bereits weiter oben im Zusammenhang mit verschiedenen Bestimmungen hingewiesen worden. In aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem 5. Abschnitt hat der Bergführerverband Parteistellung, also Rechte, die über den Abs. 1 hinausgehen. Verstöße gegen den Abs. 1 berühren nicht die Geltung des Verwaltungsaktes.

Die Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 53/1963, findet auf die Mitgliedsbeiträge des Bergführerverbandes ebensowenig Anwendung wie der § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Verwaltungsvollstreckunsgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird durch den Abs. 2 die Einbringung der Mitgliedsbeiträge im Verwaltungsweg vorgesehen. Die gleiche Regelung enthält z.B. der § 17 Abs. 2 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, für Straßengenossenschaften.

Zum § 41:

Die Bundesgendarmerie hat derzeit aufgrund des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzes, LGBl. Nr. 29/1966, Aufgaben als Hilfsorgan in der Vollziehung des Bergführergesetzes. Aufgrund von Einwendungen des Bundesministeriums für Inneres soll diese Regelung künftig auf Übertretungen nach § 42 Abs. 1 lit. a und f eingeschränkt werden.

Zum § 42:

Der Tatbestand der lit. a wird nicht nur von Personen erfüllt, die ohne Berechtigung als Führer oder Begleiter bei Bergfahrten tätig werden, sondern auch von Wanderführern, Bergführeranwärtern oder auswärtigen Bergführern (§ 19 Abs. 1), die die Grenzen ihrer Berechtigung überschreiten.

In den lit. c bis e und i ist der § 10 Abs. 1 ausgeklammert, weil eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion auf Verstöße gegen diese Bestimmung rechtspolitisch unzweckmäßig wäre. Unabhängig davon werden grobe Verstöße gegen den § 10 Abs. 1 für einen allfälligen Entzug der Berechtigung zu berücksichtigen sein.

Die lit. j ist eine Sonderregelung zu den lit. a und f. Wer als auswärtiger Bergführer entgegen § 19 in Vorarlberg tätig wird, ist, wie erwähnt, genauso nach lit. a zu bestrafen wie jemand, der (ohne eine ausländische Bewilligung) unbefugt den Bergführerberuf ausübt. Analog wären auswärtige Bergsteigerschulen, die bei ihrer Unterrichtstätigkeit in Vorarlberg den Rahmen des § 31 überschreiten, nach lit. f zu verfolgen. In der lit. j wird jedoch für Betreiber und Lehrkräfte auswärtiger Bergsteigerschulen eine Sonderregelung geschaffen, um bezüglich dieser Personen schwierige und im Grund überflüssige Sachverhaltsfeststellungen, ob ihre Tätigkeit unter die lit. a oder die lit. f fällt, zu vermeiden.

Die Strafdrohung der lit. 1 soll die Durchsetzung von Geboten und Verboten, die in Verordnungen der Landesbehörden und des Bergführerverbandes enthalten sind, sicherstellen, sie soll aber nicht kumulativ neben die anderen Strafdrohungen treten. Es wäre daher z.B. ein Bergführer, dessen Haftpflichtversicherung nicht die durch Verordnung festgesetzte Mindestversicherungssumme abdeckt, nur nach lit. 1 und nicht auch gleichzeitig nach lit. c zu bestrafen.

Bezüglich des § 29 abs. 4 enthält der § 42 keinen Straftatbestand, weil jede Erteilung von Schiunterricht über die Grenzen des § 29 Abs. 4 hinaus als Übertretung nach dem Schischulengesetz zu bestrafen ist.

Im Abs. 4 enthält nur die lit. b – und zwar in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 – eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches (Gebotsbereiches) über die Grenzen des Landes hinaus. Die lit. a ist nur eine Klarstellung im gleichen Sinn wie der § 2 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes und der § 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Zum § 43:

Die bestehenden Berechtigungen der Sommer- und Winterbergführer und der Winterbergführer (§ 4 Abs. 1 lit. b der Bergführerordnung) sollen in ihrem Umfang nicht verändert werden. Die Berechtigungen der Bergführeranwärter (§ 4 Abs. 1 lit. a der Bergführerordnung) sollen dagegen in Übereinstimmung mit dem § 17 befristet werden, soweit die Inhaber solcher Berechtigungen nicht bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben. Auch für bestehende Bergsteigerschulen ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Der Abs. 5 regelt die Konstituierung des Bergführerverbandes.

Zum § 44:

Es ist nicht ganz klar, ob neben den gewerberechtlichen Vorschriften, die durch den § 374 der GewO. aufgehoben worden sind, noch andere gewerberechtliche Vorschriften für Bergführer bestanden haben, allenfalls auch solche, die nicht für das ganze Bundesgebiet in Geltung standen. Solche Vorschriften wären nämlich nicht der GewO. 1973 entgegenstehend (§ 374 Abs. 2), weil der § 2 Abs. 1 Ziff. 19 der GewO. 1973 bestimmt, daß diese auf die Tätigkeiten der Berg- und Schiführer nicht anzuwenden ist. Sie wären durch den Art. XI. Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in Landesrecht übergeleitet worden und als solches nunmehr aufzuheben.